



Anliegen A-Z: Führerschein - Umtausch ab 2022

Im Jahr 2019 hat der Bundesrat, aufgrund der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG) den Umtausch der alten Führerscheine auf den neuen einheitlichen EU-Kartenführerschein beschlossen. Dies betrifft alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, also Papierführerscheine aus der BRD und der DDR sowie auch die Kartenführerscheine ab 01.01.1999. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere die aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt. Der neue EU-Kartenführerschein hat eine Gültigkeit von 15 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss er verlängert werden, so wie z.B. der Personalausweis.

Auf dieser Seite

[Gebühren](#)

[Benötigte Unterlagen](#)

[Formulare](#)

Beschreibung

Aufgrund den Vorgaben der o.g. EU-Richtlinie wurde die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) um die Anlage 8e erweitert, in der die entsprechenden stufenweisen Umtauschfristen der alten Papier- und Kartenführerscheine in den neuen befristeten EU-Kartenführerschein geregelt sind:

Führerscheine die bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden (Papierführerscheine):

| Geburtsjahr | Frist zum Umtausch |
|--------------------|---------------------------|
| Vor 1953 | 19. Januar 2033 |
| 1953 bis 1958 | 19. Januar 2022 |
| 1959 bis 1964 | 19. Januar 2023 |
| 1965 bis 1970 | 19. Januar 2024 |
| 1971 oder später | 19. Januar 2025 |

Führerscheine die ab 1. Januar 1999 ausgestellt wurden (alte Kartenführerscheine):

| Ausstellungsjahr | Frist zum Umtausch |
|-------------------------|---------------------------|
| 1999 bis 2001 | 19. Januar 2026 |
| 2002 bis 2004 | 19. Januar 2027 |

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| 2005 bis 2007 | 19. Januar 2028 |
| 2008 | 19. Januar 2029 |
| 2009 | 19. Januar 2030 |
| 2010 | 19. Januar 2031 |
| 2011 | 19. Januar 2032 |
| 2012 bis 18. Januar 2013 | 19. Januar 2033 |

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge auf Umtausch der Fahrerlaubnis und um eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten, bitten wir Sie, dass nur diejenigen Fahrerlaubnisinhaber, welche demnächst mit dem Umtausch gemäß der o.g. Übersicht verpflichtet sind, Ihren Antrag zu stellen.

Darüber hinaus möchten wir Sie daher gerne auch auf die **schriftliche Antragstellung** (siehe Formulare unten) verweisen.

Sobald Ihr neuer Kartenführerschein von der Bundesdruckerei hergestellt worden ist, wird er direkt **per Post** an Sie versandt.

Hinweis zu den Bearbeitungszeiten:

Bitte planen Sie für Ihren Antrag bis zur Fertigstellung Ihres Kartenführerscheins eine gewisse Bearbeitungszeit ein.

Bei Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags wenden Sie sich bitte an die **Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Havelland**.

Gebühren

30,40 Euro

Gerne können Sie bei uns bevorzugt per EC-Karte oder in bar bezahlen.

Bei Antragstellung per Post, erhalten Sie von der Fahrerlaubnisbehörde einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Benötigte Unterlagen

Für eine zeitnahe Bearbeitung ist es wichtig, dass Ihr Antrag **vollständig** ausgefüllt und **unterschrieben** mit den folgenden Unterlagen hier eingeht:

- Antrag und Kontrollblatt,
- gültiger Personalausweis (Kopie Vorder- und Rückseite) **oder** gültiger Reisepass **mit** einer aktuellen Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate),
- Führerschein im **Original**,
- aktuelles biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm).

Formulare

[Antrag Umtausch Führerschein](#)

Zuständige Organisationseinheit(en)

[Bürgerservicebüro Falkensee](#)

[Bürgerservicebüro Nauen](#)

[Bürgerservicebüro Rathenow](#)

[Fahrerlaubnisbehörde](#)

Auf dieser Seite

[Gebühren](#)

[Benötigte Unterlagen](#)

[Formulare](#)